



**Merkblatt
bei
Verlegung des Wohnsitzes aus dem Inland ins Ausland**

Mit diesem Merkblatt werden Sie von dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle darüber informiert, was Sie im Rahmen der Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge zu beachten haben, sofern Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegen möchten bzw. bereits verlegt haben.

Ihre monatlichen Versorgungsbezüge werden grundsätzlich auch ins Ausland gezahlt. Die Höhe Ihrer Bruttoversorgungsbezüge bleibt durch den Wohnsitzwechsel unverändert.

I. Mitwirkungspflichten für einen reibungslosen Zahlungsverkehr

- Teilen Sie der Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel Ihre Auslandsadresse vollständig und unverzüglich mit. Der Bezügestelle stehen die Adressdaten damit auch zur Verfügung.
- Mit der Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland ist jährlich eine sog. Lebensbescheinigung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) dem Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Beamtenversorgung vorzulegen. Diese wird in der Regel von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ausgestellt.

Anschrift der Pensionsbehörde:

Regierungspräsidium Kassel - Dezernat Beamtenversorgung,

D-34112 Kassel

(Telefon: ++49-561106-0, E-Mail: Versorgung@rpks.hessen.de)

- Sofern sich mit dem Umzug ins Ausland auch die Bankverbindung ändert, ist dies dem Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle in Wiesbaden unverzüglich mitzuteilen. Sofern mit dem Umzug ins Ausland auch die Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto erfolgen soll, sind damit verbundene Kosten und Gebühren von der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger selbst zu tragen. Auch trägt der Versorgungsempfänger oder die Versorgungsempfängerin die mit der Überweisung ins Ausland verbundene Gefahr einer verspäteten oder fehlerhaften Überweisung der monatlichen Versorgungsbezüge.
- Für die Abwicklung von Auslandszahlungen in der EU, den EWR-Staaten sowie der Schweiz und nahezu allen Ländern der Welt werden die internationale Kontonummer IBAN („International Bank Account Number“), sowie die internationale Bankleitzahl S.W.I.F.T. BIC (Bank Identifier Code) des Empfängerinstitutes benötigt. Die Verwendung der IBAN und der S.W.I.F.T. BIC führt bei Überweisungen in die o.g. Länder zu kürzeren Überweisungslaufzeiten und zu einer Angleichung der Preise für die Auslandsüberweisung an das Inlandspreisniveau. Bei Überweisungen in die USA, Kanada oder Großbritannien sind weitere Vorgaben zu beachten.

II. Was muss ich beim Lohnsteuerabzug beachten?

- Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn der gewöhnliche Aufenthalt bzw. Wohnsitz in das Ausland verlegt wird. Ob ein Wohnsitz im Inland noch besteht, bestimmt sich nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Der steuerliche Wohnsitz ist in der Bundesrepublik Deutschland dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige seine Wohnung im Inland beibehält, diese sich in einem nutzbereiten Zustand befindet und im Kalenderjahr regelmäßig aufgesucht wird. Erforderlich ist aber eine Nutzung, die über kurzfristige Aufenthalte hinausgeht. Wird die inländische Wohnung zur bloßen Vermögensverwaltung zurückgelassen, endet der Wohnsitz mit dem Wegzug. Das weitere ist in § 8 der Abgabenordnung (AO) geregelt.

Unterhalten Sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und halten sich nicht länger als 183 Tage in der Bundesrepublik Deutschland auf, sind Sie nach § 1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) **beschränkt steuerpflichtig**. Sie unterliegen mit Ihren Versorgungsbezügen **nicht** mehr automatisch der unbeschränkten Steuerpflicht. Sie nehmen **nicht** mehr am elektronischen Verfahren zur Übermittlung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) mit der Finanzverwaltung teil.

- Um die Lohnsteuer mit den zutreffenden Besteuerungsmerkmalen berechnen zu können, **müssen Sie eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim zuständigen Finanzamt Kassel I für jedes Kalenderjahr beantragen und der Bezügestelle unaufgefordert vorlegen**. Wird die kalenderjährliche Ausstellung dieser Bescheinigung versäumt, werden die Versorgungsbezüge unter der Berücksichtigung der Steuerklasse VI berechnet (vgl. §§ 39 Abs. 2 und 3, 39c EStG).

Beschränkt Steuerpflichtige werden in Steuerklasse I eingereiht, wenn sie die vorgenannte Bescheinigung vorlegen (vgl. § 38b Abs. 1 Nr. 1b EStG). Persönliche und familienbezogene Vergünstigungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Auch ein beschränkt Steuerpflichtiger kann **auf Antrag beim Finanzamt Kassel I wie ein unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt**, d.h. in eine andere Steuerklasse als die Klasse I oder VI eingestuft werden. Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, dass die Einkünfte ganz oder zumindest überwiegend aus Deutschland bezogen werden und in Deutschland versteuert werden. Gemäß § 1 Absatz 3 EStG kann als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt werden, wer mehr als 90 Prozent seiner Welteinkünfte in Deutschland zu versteuern hat oder wenn die nicht in Deutschland zu versteuernden Welteinkünfte den Grundfreibetrag des jeweiligen Kalenderjahres nicht überschreiten. Der Grundfreibetrag ist für die Prüfung der Einkommensgrenzen zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist.

Nur bei einer unbeschränkten Steuerpflicht werden personen- und familiengerechte Steuervergünstigungen berücksichtigt (z. B. Steuerklasse III, Ehegattensplitting, Kinder). In der Regel führt die Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger zu einer niedrigeren Steuer. Allerdings sind Sie als unbeschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

- Die **Antragsformulare** finden Sie zum Download auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter www.formulare-bfinv.de (Formularcenter – Steuerformulare – Lohnsteuer (Arbeitnehmer))
 - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das Kalenderjahr 202_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer (Formular-ID: 034005)
 - Antrag bei erweiterter unbeschränkter Steuerpflicht (Formular-ID: 034004).
- Weitere steuerliche Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Finanzamts Neubrandenburg (Zentralen Finanzamts für Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland) unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de.

Für alle weitergehenden steuerrechtlichen Fragen sowie die Beantragung der notwendigen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug wenden Sie sich jedoch bitte an das Finanzamt Kassel I, Altmarkt 1, D-34125 Kassel
(Telefon: ++49-561 7208-0, E-Mail: poststelle@fa-ks1.hessen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle

www.rp-kassel.hessen.de/bezuege